

Bitte vollständig und korrekt ausfüllen und senden an:

Fax **09421 3303292** oder E-Mail: **te-verwaltungs.gmbh@gmx.de**

ANMELDUNG: Isar – Vilstal – Ausstellung 2025

IVA - 07.03.2025 bis 09.03.2025* in 84174 Eching/Weixerau möbel biller GmbH bei Landshut
www.iva-messe.de

Aussteller**

Firma: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geschäftsführer: _____

Website: _____

USt.-ID: _____

Messeorganisation

Ansprechpartner für Messeorganisation:

Frau Herr

Vorname, Nachname: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Korrespondenzadresse (nur bei Abweichung von Anschrift)

Ich bin...

Hauptaussteller Mitaussteller Neuaussteller Bereits Aussteller 2024

Welchem Themenbereich ordnen Sie sich zu?

Baugewerbe Wohnen Kommunikation & Technologie
 Gesundheit Freizeit & Hobby Tourismus & Reisen
 Mobilität Essen & Trinken Tradition & Brauchtum

Ausstellungsgüter & Dienstleistungen***

Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter dem Buchstaben ____

*TE Verwaltungs GmbH behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bei Bekanntwerden einer Änderung des verkaufsoffenen Sonntags in der Region und bei der Möbelcenter biller GmbH terminlich so zu verlegen, dass Beides wieder zusammentrifft. Die Anmeldung bleibt davon unberührt und behält Ihre Gültigkeit.

** Bitte so ausfüllen, wie Sie im Handelsregister (HR) eingetragen sind.

*** nur angemeldete Waren/Dienstleistungen dürfen ausgestellt werden.

Standfläche

Halle

			Front	Tiefe	Fläche
<input type="checkbox"/> Reihenstand 	(1 Seite offen)	EUR 48,50 /m ²	___ m	x ___ m	= ___ m ²
<input type="checkbox"/> Eckstand 	(2 Seiten offen)	EUR 59,50 /m ²	___ m	x ___ m	= ___ m ²
<input type="checkbox"/> Kopfstand 	(3 Seiten offen)	EUR 67,50 /m ²	___ m	x ___ m	= ___ m ²
<input type="checkbox"/> Blockstand 	(4 Seiten offen)	EUR 73,50 /m ²	___ m	x ___ m	= ___ m ²

Bitte beachten Sie: ++++++ Mindestbuchung für den Ausstellungsstand sind 6 qm ++++++

Platzierungswunsch

Standnummer: _____ alternativ: _____

WICHTIG: Standhöhen über 2,50 m sind seitens der Ausstellungsleitung genehmigungspflichtig.

Die von Ihnen gebuchte Standfläche hat keinen Teppich und weder Rück- noch Seitenwände!

Freigelände

			Front	Tiefe	Fläche
<input type="checkbox"/> Freigelände		EUR 19,50*** /m ²	___ m	x ___ m	= ___ m ²

Freigelände Aufbau Ausstellungsanhänger Zeltaufbau *** Frei gestaltete Fläche

*** Bei Zeltaufbau im Freigelände ab 25 m² EUR 3,50 /m² Zuschlag | ab 50 m² EUR 6,75 /m² Zuschlag

Platzierungswunsch

Standnummer: _____ alternativ: _____

Zusatzleistungen

Strom

<input type="checkbox"/> Lichtstrom (230 Volt) _____ KW	<input type="checkbox"/> Kraftstrom (400 Volt) _____ KW
bis max. 3KW EUR 90,00	bis max. 5KW EUR 145,00
jedes weitere KW EUR 25,00	jedes weitere KW EUR 35,00

Wasseranschluss zum Befüllen mit Zu- und Abwasserleitung EUR 50,- + Verbrauch

Haftpflicht-/Service-/Werbepauschale EUR 99,00 (Pflichtbeitrag)

(Betrag inkl. Werbekollektiv-Anzeige in Visitenkartengröße im Printmedium für eine mehrseitige IVA-Sonderbeilage vor Messestart)

Internetauftritt (kostenfrei)

Wir senden Ihnen unser Firmenlogo zur Verwendung im Online-Ausstellerverzeichnis zu

Alle Preise zzgl. gesetzl. USt. Mitaussteller bedürfen der ausdrücklichen Zulassung. Bitte ein eigenes Anmeldeformular ausfüllen.

Mit der Unterschrift bestätigen wir den Erhalt der Ausstellungsbedingungen/Teilnehmerrichtlinien und erkennen diese rechtsverbindlich an. Nur schriftlich bestätigte Anmeldungen und Vereinbarungen sind verbindlich.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

Ausstellungsbedingungen/Teilnehmerrichtlinien

IVA – Isar-Vilstal Ausstellung 2025

§1 Wirtschaftlicher Träger und Veranstalter

TE Verwaltungs GmbH
GF Tobias Eder
Am Wildwechsel 7A, 82031 Grünwald

§2 Anerkennung und Ausstellungsbedingungen

Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften, sowie der Hausordnung. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung (nachfolgend AL genannt) bestätigt werden. Die technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

§3 Ausstellungsort

Die Ausstellung findet bei Möbelcenter biller GmbH in Eching bei Landshut vor dem Haupthaus statt.

§4 Zulassung zur Ausstellung

Die Bestellung eines Standes erfolgt durch die Einsendung des Anmeldeformulars an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragssteller in allen Punkten auszufüllen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung trägt ausschließlich der Aussteller. Die Anmeldung gilt als Zulassungsantrag. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die AL oder mit Versand der Rechnung an den Aussteller gültig. Die AL ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung zurückzuzweisen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn geänderte Voraussetzungen vorliegen und ein Festhalten an der Zulassung der AL unzumutbar ist. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar oder lt. Zahlungsvereinbarung, die bei der Rechnung angegeben wird. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Aussteller nach vorangegangener Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§5 Rücktritt des Ausstellers

Eine Rücktrittserklärung des Ausstellers hat schriftlich und auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen. Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 3 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn die AL den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringer Schaden entstanden ist. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden.

§6 Absage, Verlegung, Verkürzung

Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretenden behördlichen Anordnungen abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis der Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% der Standmiete entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von 3 Wochen per Einschreiben gestellt werden. Der Veranstalter haftet nicht für die Anzahl der Besucher.

§7 Standzuweisung

Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht angemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

§8 Handverkauf, Abgabe und Verkauf von Speisen und Getränken

Der Handverkauf ist nur nach Genehmigung der AL zulässig. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der gesonderten Genehmigung der AL. Der Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art bedarf der vorherigen Zustimmung der AL.

§9 Beleuchtung, Elektro- und Wasserinstallation

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Veranstaltungsinstallateur. Die errechneten Kosten für Wasseranschlüsse werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Die gewünschten Anschlüsse sind bis spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die die AL schriftlich zugelassen hat. Elektrizitätsanschlusskästen,

Wasserzu- und -abflüsse müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Stand-Nachbarn zur Verfügung. Der Stromanschluss wird nicht zu den einzelnen Ständen verteilt. Der Aussteller ist verpflichtet, selbst für die Zuleitung zum Verteilerkasten zu sorgen.

§10 Standmiete

Den Ausstellern wird in den Ausstellungszelten die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Trennwände werden auf Wunsch in gebrauchtem Zustand kostenpflichtig leihweise zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist verpflichtet, die Trennwände auf seine Kosten tapezieren oder dekorieren zu lassen, andernfalls geschieht dies im Auftrag der AL und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf den Wänden darf nur mit wasserlöslichen Klebemitteln geklebt werden. In die Trennwände dürfen keine Löcher geschlagen werden. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau der AL anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für unebene Fußböden oder sonstige Mängel ausgeschlossen. Hallenstände müssen vom Aussteller mit einem einheitlichen und sauberen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigung durch Geruch, Geräusch oder andere Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden. Evtl. Beschädigungen an Zeltwänden, Trennwänden, Fußböden, Teppichen usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§11 Zahlungsbedingungen

Nach der Anmeldung mit dem Formblatt geht dem Aussteller die Auftragsbestätigung und die Rechnung zu. Ein Standplatz-Anspruch besteht erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters. Der Betrag ist auf das angegebene Konto zu überweisen. Frühbucherrabatte verfallen, wenn die Zahlung nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist erfolgt.

§12 Standaufbau

Der Termin für den Bezug der Stände bzw. Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102 B1). Das Aufstellen von Ausstellungsgeräten über normale Standhöhe (2,50m) muss der AL vor Aufbau bekannt gegeben werden und ist genehmigungspflichtig. Die Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, dass das Publikum nicht in den Gängen steht. Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle bzw. im Zelt planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen aufgestellt werden. Aus organisatorischen Gründen können Stände kurzfristig von der AL ohne Angabe von Gründen auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Der Aussteller muss von der AL nicht unbedingt über die Verschiebung informiert werden. Bei mehr als 250 kg/qm Standfläche muss dies bei der Anmeldung der AL min. 3 Wochen vor Messebeginn mitgeteilt werden! Ebenso Standteile und Exponate, die eine Höhe und Breite von 2 m überschreiten (wegen Türenhöhe und -breite).

§13 Standabbau

Die Arbeiten müssen innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standflächen einschl. der Trennwände sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, Tapeten, Fußbelag und Klebereste müssen rückstandslos entfernt werden. (Es ist rückstandsfreies Klebeband zu verwenden: Tesafix 4964 mit Gewebe oder 3MS-M-9195 mit Gewebe). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen.

§14 Durchführung der Ausstellung

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

§15 Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis eine halbe Stunde nach Ausstellungsschluss beendet sein. Die AL sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.

§16 Anlieferungen

Die Warenlieferung muss bis spätestens eine Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden. Am 1. Messtag werden die Ausstellungshallen/-zelte 2 Stunden vor Messebeginn geöffnet, ansonsten 1 Stunde vor Messebeginn. Änderungen vorbehalten. Das Befahren des Messegeländes ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der AL gestattet.

§17 Ausübungen des Hausrechts

Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen Haus- und Platzrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser

Maßnahmen trägt der Aussteller. Es bleibt der AL unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die AL ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

§18 Geltung der allgemeinen Gesetze

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerblichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnungen und Firmenbeschilderungen (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Bestandteil des Standvermietungsvertrags sind die §§17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.61 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

§19 Fotografieren und Zeichnungen

Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch die AL gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die AL ist berechtigt von allen Messeständen Fotos zu machen und für die Homepage, Messeprospekte und sonstige Gestaltungszwecke zu verwenden.

§20 Rundfunk, Hifi-Anlagen, Lautsprecherdurchsagen

Die Benutzung von Rundfunk- und Hifegeräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet, bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.

§21 Pfandrecht der AL

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Die AL haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste des Pfandguts und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§22 Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände

Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich ohne Ausnahmegenehmigung erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluss verlassen haben.

§23 Bewachung

Im Falle einer allgemeinen Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL keine Haftung für Verluste oder Beschädigung, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht.

§24 Gerätesicherheitsgesetz

Die ausgestellten Maschinen, Werkzeuge und Elektrogeräte müssen den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.

§25 Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder seiner Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen. Für Beschädigungen der Zeltanlage, Halle, Böden, Wände, Decken usw. haftet der betreffende Aussteller. Der Veranstalter ist um einen reibungslosen Ablauf der Gewerbeschau/ Messe/Ausstellung bemüht. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für jedweden Schaden, unabhängig vom Rechtsgrund. Der Ausschluss erstreckt sich gleichermaßen auf Sach-, Personen- und/oder Vermögensschäden. Er gilt gegenüber dem Aussteller ebenso wie gegenüber sonstigen an Ausstellungen direkt oder indirekt Beteiligten.

§26 Versicherungen

Die AL versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die AL nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§27 Steuern und Abgaben

Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.

§28 Informationsträger: Ausstellungsverzeichnis, Multimediabereich, Internet

Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z. B. Logos/ Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche herleiten.

§29 Datenschutz

Zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

§30 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die AL beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die AL die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als 3 Jahren unterliegt.

§31 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

§32 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verhältnis ist Straubing. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vorkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§33 Abfallbeseitigung

Während des Aufbaus und nach Beendigung der Ausstellung ist der Standplatz stets sauber zu verlassen. Abfall ist sortiert in die dafür aufgestellten und gekennzeichneten Container einzubringen. Jede Zuwiderhandlung wird mit einem pauschalen Schadensersatz von 200 € belegt. Nachweisbar höhere Beseitigungskosten können darüber hinaus geltend gemacht werden.

§34 Namensveröffentlichung

Mit Einsenden der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders, sowie gegebenenfalls weiterer Daten und Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium. §35 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

§35 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

17.10.2024